Förderverein des katholischen Familienzentrums St. Ewaldi e.V. in Dortmund-Aplerbeck

Egbertstraße 14, 44287 Dortmund
Telefon: 0231- 44 222 86
Telefax: 0231-44-222-89
www.familienzentrum-st-ewaldi.de
fv_familienzentrum_st.ewaldi@yahoo.de

Satzung des Fördervereins des katholischen Familienzentrums St. Ewaldi e.V.

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Förderverein des katholischen Familienzentrums St. Ewaldi e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2
Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung, Unterhaltung und Erhaltung des katholischen Familienzentrums St. Ewaldi in Dortmund-Aplerbeck.

Dazu gehören beispielsweise:

- Anschaffung von Spielgeräten und Materialien,
- Unterstützung von Veranstaltungen des Familienzentrums
- Unterstützung der pädagogischen Arbeit

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufnahme der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaft werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;

b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;

c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag nach Selbsteinschätzung, dessen Höhe nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.

Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der erweiterte Vorstand, der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Erweiterter Vorstand und Geschäftsführung

Der erweiterte Vorstand besteht aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der

Kassierer/-in sowie dem weiteren Vorstandsmitglied. Als geborenes Mitglied gehört die jeweilige Leitung des Familienzentrums dem Vorstand an, ersatzweise eine von ihr benannte Person aus dem Kreis der Erzieher/-innen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/der 1. Vorsitzenden, den/der 2. Vorsitzenden und den/der Kassierer/-in je einzeln vertreten (geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/-in von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die erste und der/die zweite Vorsitzende verhindert sind.

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also

a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für das Familienzentrum;

b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;

c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten.

Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/-in, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet wird. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den/die Sitzungsleiter/-in zu unterschreiben ist.

§ 8
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Aufgaben zuständig:

a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/-innen;

b) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen;

c) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;

d) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die erste/n Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den/die Versammlungsleiter/-in entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/-in. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 9
Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählte Rechnungsprüfer/-innen geprüft, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer/-innen prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Rechnungsprüfer/-innen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10
Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Vereinsauflösung

Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrei St. Ewaldi Dortmund. Die Anfallberechtigte hat das ihr anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in der Pfarrei St. Ewaldi Dortmund zu verwenden.

(Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30.01.2013 errichtet, in der vorliegenden leicht veränderten Fassung ist sie in der Mitgliederversammlung am 27.01.2016 beschlossen worden.)